

Familienwegweiser

Informationen, Adressen und Tipps
für Familien in Frechen



STADT  FRECHEN

Familien- und kinderfreundliche Kommune

Liebe Familien in Frechen,

der Familienwegweiser des Fachdienstes Jugend, Familie und Soziales der Stadt Frechen soll für Sie und Ihre Familie eine erste hilfreiche Unterstützung bei vielen familienrelevanten Fragestellungen darstellen. Familien sind angewiesen auf ein positives und förderliches Umfeld. Insbesondere die Betreuung und Erziehung eines Kindes ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die Sie manchmal Tag und Nacht fordert. Aber auch z.B. Senioren, Menschen in Wohnungsnot oder mit Behinderungen benötigen und haben Anspruch auf Hilfen vielfältigster Art.

Darum möchten wir Ihnen mit diesem „Familienwegweiser“ eine Reihe nützlicher Informationen, Tipps und Adressen an die Hand geben. Sie finden darin viele der zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Frechen und der Region, die Ihnen für Fragen rund um das Familienleben in verschiedensten Lebenslagen zur Verfügung stehen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und bitten Sie, sich für weitergehende Fragen einfach und direkt an die in dem Familienwegweiser aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Institutionen zu wenden – hier wird Ihnen gerne und auf Ihre persönliche Lebenssituation zugeschnitten geholfen. Auch für Verbesserungsvorschläge oder aktuelle Änderungshinweise Ihrerseits zu dem Familienwegweiser sind wir dankbar.

Für den Fachdienst Jugend, Familie und Soziales der Stadt Frechen -

herzlichst



Jürgen Uttecht
Beigeordneter



Dr. Markus Wüst
Fachdienstleiter

Inhalt	Seite
Durch den „Behörden-Dschungel“	3
> Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt	
> Anmeldung des Kindes nach der Geburt	
> Mutterschutz	
> Kündigungsschutz	
> Elternzeit	
> Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse	
> Eintrag des Kindes auf der Lohnsteuerkarte	
> Schulpflichtbefreiung von Müttern	
> Vaterschaftsanerkennung	
Gesunde Entwicklung.....	8
> Früherkennungsuntersuchungen	
> Kinderärztinnen/Kinderärzte	
> Elternbriefe	
Wirtschaftliche Hilfen.....	10
> Kindergeld	
> Kinderzuschlag	
> Elterngeld	
> Arbeitslosengeld I und II	
> Sozialhilfe nach dem SGB XII	
> Wohngeld	
> Schuldnerberatung	
Sind Sie alleinerziehend ?.....	14
> Unterhaltsvorschuss	
> Beistandschaft	
Kinderbetreuung.....	15
> Tageseinrichtungen für Kinder	
> Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	
> Betreuung von Kindern unter drei Jahren	
> Familienzentren	
> Kindertageseinrichtungen und Familienzentren in Frechen	
> Tagesmütter und Tagesväter	
> Kinderbetreuung an Frechener Schulen	
Familienbildung, Beratung, Hilfen.....	21
> Familienbildung	
> Beratungsstellen und Hilfen	
Spiel, Freizeit, Treffs.....	23
> Mutter-Kind-Gruppen und Spielgruppen in Frechen	
> Freizeitangebote, Ferienaktionen, Spielplätze und Treffpunkte in Frechen	
Senioren.....	25
> Seniorenberatung der Stadt Frechen	
ANHANG.....	26
Checkliste für Behördengänge und Anträge	
Wichtige Telefonnummern	

Durch den "Behörden-Dschungel"

Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung.

Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und vielem mehr.

Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Ein Verzeichnis der Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrer Gynäkologin oder bei Ihrem Gynäkologen, Ihrer Geburtsklinik oder im Internet unter www.hebammensuche.de.

Die Beratungsangebote rund um Schwangerschaft, Geburt und Nachsorge in Frechen:

St. Katharinen-Hospital GmbH

Kapellenstr. 1 – 5, 50226 Frechen ☎ 02234/502-0

- Geburtsvorbereitung ☎ 02234/502-9800 (Kreißaal)
- Still- und Müttertreff,
- Still- und Babyhotline ☎ 02234/502-9700

Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Familienplanung im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Kölner Straße 92, 50226 Frechen

Margrit Zimmermann ☎ 02234/1857-0

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 218 / 219 StGB
- Sozialberatung und Vermittlung von Hilfen für Schwangere
- Partner- u. Sexualberatung
- Beratung über Methoden zur Empfängnisverhütung

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)

An St. Severin 11, 50226 Frechen

Anne Grünwaldt ☎ 02234/603980

- Beratung bei rechtlichen, sozialen u. persönlichen Fragen für Schwangere
- Beratung bei Anfragen an die Bundesstiftung „Mutter u. Kind“
- Beratung in Fragen der Sexualität und Familienplanung

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt übernimmt für Sie das Krankenhaus, in dem Ihr Kind geboren worden ist. Das Krankenhaus gibt die Geburtsanzeige sowie Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des Vornamens an das Standesamt weiter. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Standesamtes nach dem Geburtsort Ihres Kindes, nicht nach Ihrem Wohnort.

Sofern keine Fragen beim Standesamt auftreten, können Sie nach Fertigstellung die Geburtsurkunde dort abholen.

In vielen Fällen, z.B. wenn Sie nicht verheiratet oder Sie ausländischer Herkunft sind, müssen Sie persönlich noch einmal im Standesamt erscheinen und fehlende Unterlagen nachreichen oder die Vaterschaft anerkennen.

Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche selbst beim zuständigen Standesamt anmelden. Dazu ist die von der Hebamme ausgestellte Geburtsbescheinigung vorzulegen.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Standesamt.

Standesamt Frechen

Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

☎ 02234/501-0, Fax: 02234/501-624

www.stadt-frechen.de

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten.

Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle.

Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn.

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz erhalten Sie unter www.bmfsfj.de.

Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen.

Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weiter Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter www.bmfsfj.de oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Postfach 300 265, 53182 Bonn oder per E-Mail an info@bmas.bund.de bestellen können.

Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil alleine in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können.

In Absprachen mit Ihrem Arbeitgeber können Sie auch bis zu zwölf Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen.

Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Die gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll.

Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre.

Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden ist während der Elternzeit zulässig.

Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bmfsfj.de.
Hier wird auch ein „Elterngeldrechner“ angeboten.

Zum Thema **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** finden Sie im Internet zahlreiche Informationen, Foren sowie Linksammlungen. Hier einige Beispiele:

www.berufstaetige-muetter.de

Internet-Portal des Verbandes Berufstätiger Mütter e.V.

www.fast4ward.de

Informationen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

www.familiengruender.de

Forum zu Familien- und Existenzgründung, Selbständigkeit

www.frau-und-beruf.de

Linksammlung zu Ausbildung, Beruf, Weiterbildung

www.lokales-buendnis-fuer-familie.de

Internetportal der bundesweiten Initiative für mehr Familienfreundlichkeit vor Ort

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie Ihr Kind auch bei Ihrer Krankenkasse anmelden.

Hierzu erhalten Sie vom Standesamt bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse.

Bei miteinander verheirateten Eltern wird Ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind.

Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Eintrag des Kindes auf der Lohnsteuerkarte

Um einen Steuerfreibetrag zu erhalten, müssen Sie Ihr Kind auf Ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Einwohnermeldeamt vor Ort.

Mitzubringen sind die Geburtsurkunde Ihres Kindes (diese erhalten Sie im Standesamt) sowie Ihr gültiger Personalausweis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt.

Bürgeramt, Rathaus Frechen,

Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Erdgeschoss, Zimmer 12

☎ 02234 / 501-316, 501- 317, 501-318

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr

Schulpflichtbefreiung von Müttern

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes weiterhin die Schule freiwillig besucht werden.

Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend. Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen.

Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird.

Falls die Betreuung Ihres Kindes durch andere Personen (z.B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt, auch wenn der biologische Vater ein anderer sein sollte.

Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt vor Ort. Hier wird die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet. Die Anerkennung kann vor der Geburt oder danach erfolgen.

Sorgeerklärung bei nicht verheirateten Eltern

Eine nicht verheiratete Mutter hat nach der Geburt des Kindes die alleinige elterliche Sorge. Sie ist alleinige gesetzliche Vertreterin des Kindes. Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können vor oder nach der Geburt ihres Kindes die gemeinsame elterliche Sorge erklären. Diese Sorgeerklärung kann kostenfrei bei ihrem örtlichen Jugendamt beurkundet werden.

Für die Beurkundung von Vaterschaft und Sorgeerklärung ist vorab ein Termin im Jugendamt zu vereinbaren.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihren Ansprechpartnerinnen der Stadtverwaltung Frechen:

Amtsvormundschaften/Pflegschaften/Beistandschaften

Stadt Frechen - Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Altes Rathaus, Zimmer 21, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen
(Termine nach Vereinbarung)



Marlene Erdmann
☎ 02234/501-474

Regina Bergemann
☎ 02234/501-480

Gesunde Entwicklung

Früherkennungsuntersuchungen

Wächst mein Kind gesund heran? Diese Frage werden Sie sich im Laufe der Entwicklung Ihres Kindes immer wieder stellen.

Ein sicherer Weg, die Entwicklung Ihres Kindes zu verfolgen und zu überprüfen, ist der Gang zum Kinderarzt. Hier werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu erkennen und zu behandeln. Überprüft wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Das Kind wird gewogen, gemessen und gründlich untersucht. Je nach Entwicklungsphase werden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten.

Sinnvoll ist auch, den Impfpass bereit zu halten. Oft wird im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen.

Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen bezahlt.

Nehmen Sie die Termine zu den Früherkennungsuntersuchungen bitte regelmäßig wahr. Werden Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt, kann wesentlich mehr zu ihrer Behandlung getan werden. Wichtig ist auch, dass Sie dem Arzt oder der Ärztin auffällige Beobachtungen mitteilen.

Diese Untersuchungen sollten Sie also mit Ihrem Kind wahrnehmen:

☺ U1			„Alles Klar nach der Geburt?“
☺ U2	3.-10.	Lebentag:	„Der erste große Check“
☺ U3	4.-6.	Lebenswoche:	„Gewicht, Gehör, Gelenke in Ordnung?“
☺ U4	3.-4.	Lebensmonat:	„Die erste Impfung“
☺ U5	6.-7.	Lebensmonat:	„Alt genug für Möhrenbrei“
☺ U6	10.-12.	Lebensmonat:	„Wörter aus zwei Silben“
☺ U7	21.-24.	Lebensmonat:	„Sätze aus zwei Wörtern“
☺ U7a	34.-36.	Lebensmonat:	„Rundum gesund?“
☺ U8	46.-48.	Lebensmonat:	„Auf einem Bein kann man nicht stehen?“
☺ U9	ca. 5 Jahre:		„Bald schulreif“
J1	13 -14 Jahre:		„Gesunde Jugend“

Kinderärztinnen / Kinderärzte in Frechen

Gemeinschaftspraxis
Dr. Ania Hoppe und Dr. Irmgard Schmitt
Hauptstraße 19-21, 50226 Frechen
☎ 02234 / 16002, Fax: 02234 / 53357

Privatärztliche Praxis Dr. Thomas Justen
Augustinustraße 9a, 50226 Frechen-Königsdorf
☎ 02234 / 9899619

Heinz W. Wallenstein
Hauptstraße 154, 50226 Frechen
☎ 02234 / 55262

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.kinderaerzte-im-netz.de

Kinder- und Jugendärzterverzeichnis

www.bzga.de

Internetportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

www.ich-geh-zur-u.de

Aktion zur Erhöhung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen

www.rund-ums-baby.de

Online Magazin für junge Eltern

www.dgkj.de

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin

www.familienratgeber.de

Online- Service für Menschen mit Behinderung und ihre Familien

Elternbriefe

Eine sinnvolle und wichtige Begleitung während der ersten Lebensjahre Ihres Kindes stellen die Elternbriefe dar. In insgesamt 46 Elternbriefen finden Sie nahezu alles, was Sie über Kindererziehung und gesunde Entwicklung wissen wollen. Von der Geburt Ihres Kindes bis zum achten Lebensjahr.

Elternbriefe „wachsen mit“, d.h. jeder Brief entspricht dem jeweiligen Alter Ihres Kindes. Sie erhalten Antworten auf die Fragen, die sich Ihnen gerade stellen.

Im „Frechener Babybegrüßungspaket“ sind die ersten 24 Elternbriefe (0-3 Jahre) in einem praktischen Ringbuch für Sie zusammengefasst. Sie können alle weiteren Elternbriefe zukünftig direkt aus dem Internet unter www.ane.de (Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.) beziehen, oder aber sie persönlich -kostenlos- in Ihrem Jugendamt abholen.

Für türkische Eltern gibt es zweisprachige Elternbriefe in türkisch /deutsch.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Jugendamt Frechen zu allgemeinen Fragen der Elternschaft, -auch der Pflegeelternschaft- der Kindergesundheit und Vermittlung weiterer Hilfen sind:

Soziale Dienste

Beauftragte für Prävention und Kinderschutz/

Pflegekinderdienst

Stadt Frechen - Fachdienst Jugend, Familie und Soziales

Rathaus, Zimmer 227, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Inge Fey

☎ 02234/501-258



Soziale Dienste

Pflegekinderdienst

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales

Rathaus, Zimmer 215, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Monika Kral

☎ 02234/501-657



Wirtschaftliche Hilfen

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben.

Für die ersten zwei Kinder erhalten Sie ab 01.01.2010 jeweils 184 € monatlich. Für das dritte Kind erhöht sich dieser Betrag auf 190 € und für jedes weitere Kind auf 215 € monatlich.

Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll.

Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen **Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit**. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn.

Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse

Alte Bonnstraße 2c, 50321 Brühl ☎ 02232/9461782

Kinderzuschlag

Zum 01. Januar 2005 hat die Bundesregierung den Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien eingeführt.

Einen Kinderzuschlag können Sie bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragen, wenn Sie zwar Ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den Ihrer Kinder sicherstellen können.

Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt bis zu 140 € pro Kind und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

Weitere Informationen sowie einen „Kinderzuschlagsrechner“ finden Sie unter www.bmfsfj.de oder bei Ihrer zuständigen Familienkasse.

Elterngeld

Sofern sich ein Elternteil Zeit für die Betreuung des neugeborenen Kindes nimmt und in Elternzeit geht, besteht Anspruch auf Zahlung von Elterngeld.

Das Elterngeld gilt für alle Geburten ab 01.01.2007 und löst das frühere Erziehungsgeld ab.

Das Elterngeld ersetzt 65 bis 67 Prozent des bisherigen Nettoerwerbseinkommens, bisher höchstens jedoch 1.800 € und mindestens 300 €, auch für Nichterwerbstätige. Ab dem 1. Januar 2011 gelten Neuregelungen zum Elterngeld. Detaillierte Informationen hierzu sowie einen „Elterngeldrechner“ bietet das Bundesfamilienministerium unter www.bmfsfj.de.

Gezahlt wird das Elterngeld bis zu 14 Monate nach der Geburt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil allein kann jedoch nur maximal zwölf

Monate der Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt, unter weiteren Voraussetzungen, für Alleinerziehende.

Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden jedoch auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden pro Woche ist möglich. Das Elterngeld wird in diesem Fall gekürzt.

Zu beantragen ist das Elterngeld beim **Kreis** bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der Sie leben. Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Ihrer Elterngeldstelle sowie weitere Informationen zu Elterngeld finden Sie unter www.elterngeld.nrw.de.

Rhein-Erft-Kreis

Amt für Familien, Senioren und Soziales - 50 -

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

☎ 02271 / 833181 - 185

www.rhein-erft-kreis.de

Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sogenannten Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

Das Arbeitslosengeld stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern.

Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 % des letzten Nettoeinkommens.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gern weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.

Bundesagentur für Arbeit

Außenstelle Frechen, Ernst-Heinrich-Geist-Str. 5, 50226 Frechen,

☎ 02234/957300 (Zentrale) Fax: 02234/9573044

www.arbeitsamt.de

Arbeitslosengeld II

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II.

Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist, d.h. keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle.

Die Zahlung des Arbeitslosengeldes II ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zu beantragen ist das Arbeitslosengeld II beim örtlichen Jobcenter. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

Jobcenter - Frechen

Kölner Str. 180-182 , 50226 Frechen

☎ 02234/9499-0

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Darüber hinaus sieht das SGB XII weitere Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder bei Behinderung vor.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Ihrer Stadt. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld.

Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse.

Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet.

Nicht antragsberechtigt sind folgende Personengruppen:

- alleinstehende Erstauszubildende
- Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende
- Schüler und Studenten, denen BAföG dem Grunde nach zusteht
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle Ihrer Kommune ein. Dort berät man Sie gern.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Aufgrund einer rückwirkend zum 01.01.2011 beschlossenen Gesetzesänderung haben Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII und aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, zusätzlich zum Regelbedarf Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu beantragen sind die zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe bei den örtlichen Jobcentern oder beim örtlichen Sozialamt Ihrer Stadt. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

Soziales und Wohnen

Stadt Frechen - Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Rathaus, Zimmer 229, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen



Abteilungsleiter:
Wilhelm Walde
☎ 02234/ 501-375

Schuldnerberatung

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Hilfe gibt es bei den zahlreichen Schuldnerberatungsstellen vor Ort.

Bei existenzbedrohlichen Umständen bieten Ihnen die meisten Beratungsstellen das erste Beratungsgespräch ohne lange Wartezeiten an.

Existenzbedrohliche Umstände sind beispielsweise Mietrückstände, Stromnachzahlungen, Kontenpfändungen, Ankündigungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern.

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter www.meine-schulden.de oder in einem Schuldnerberatungsbüro vor Ort.

ASB-Schuldnerberatung

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Regionalgeschäftsstelle Rhein-Erft-Kreis/Euskirchen
Franz-Hennes-Str. 3, 50226 Frechen

☎ 02234/185722, Fax: 02234/185711

Ansprechpartner: Wolfgang Brysch-Rhode

Internationaler Bund (IB)

Freier Träger der Jugend, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Zum Kuckental 7, 50226 Frechen

☎ 02234/511-731 u. 511-722

Sind Sie alleinerziehend?

Wenn Sie Ihr Kind alleine groß ziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-) Arbeit und Kindererziehung für Sie als alleinstehender Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Umso wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen.

Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens eines alleinerziehenden Elternteils bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende. Die Adressen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

☛ **Die Beratungsangebote für alleinerziehende Mütter und Väter in Frechen finden Sie unter „Familienbildung, Beratung und Hilfen“ ab Seite 21.**

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch im Internet z.B. unter www.familienratgeber-nrw.de oder über das Portal des Landesverbandes alleinerziehender Mütter und Väter www.vamv-nrw.de.

Sofern Sie keinen oder nicht den Ihnen zustehenden Unterhalt vom Vater bzw. von der Mutter Ihres Kindes erhalten, bietet Ihnen das Jugendamt vor Ort folgende Hilfen an:

Unterhaltsvorschuss

Sofern Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine bzw. unter dem festgesetzten Regelbedarf liegende Unterhaltszahlungen erhalten, können Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltsvorschuss wird für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr für maximal 72 Monate (sechs Jahre) geleistet. Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses orientiert sich am gesetzlichen Mindestunterhalt und beträgt seit dem 01.01.2008 für Kinder bis sechs Jahre 125 € und für Kinder bis zwölf Jahre 168 €.

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie unter www.bmfsfj.de sowie persönlich bei Ihrem zuständigen Jugendamt vor Ort:

Unterhaltsvorschuss – Ansprechpartnerinnen im Rathaus der Stadt Frechen,
Fachdienst Jugend, Familie und Soziales / Abteilung Soziales und Wohnen
Sabine Klatte ☎ 02234/501-661
Katrln Ernst ☎ 02234/501-422
Gabriele Bremer ☎ 02234/501-368

Beistandschaft

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfeangebot Ihres zuständigen Jugendamtes. Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen. Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.

☛ **Die Ansprechpartnerinnen für Amtsvormundschaften/Pflegschaften/Beistandschaften s. unter Vaterschaftsanerkennung, Seite 7.**

Kinderbetreuung

Tageseinrichtung für Kinder

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind hat unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse, das wissen sie als Eltern am besten. Die Kindertageseinrichtung, die KiTa, ist der Ort, der die Erziehung und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Zum 1. August 2008 ist das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft getreten. Im Zentrum des Gesetzes stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige insbesondere die frühe Bildung und individuelle Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots. Alle Kinder sollen gleichermaßen gefördert und in ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden. Deshalb werden alle vierjährigen Kinder auf ihre Sprachfähigkeit getestet. Kinder, bei denen Sprachdefizite erkannt werden, bekommen eine auf zwei Jahre angelegte, zusätzliche Sprachförderung. Weiter Informationen hierzu finden Sie unter www.mgffi.nrw.de.

Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Aber nur wenn eine Kinderbetreuung vorhanden ist, können Mütter oder Väter ihren weiteren Berufsweg oder ihre berufliche Weiterbildung planen. Jedes Kind, das mindestens drei Jahre alt ist, hat einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Ab dem Kindergartenjahr 2013/14 soll dieser Anspruch auch für Kinder unter drei Jahren gelten.

Familienzentren

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. 1.500 Familienzentren gibt es schon. Bis zum Jahr 2012 sollen 3.000 dieser Zentren eingerichtet sein. Ziel ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfen für Familien zusammen zu führen. Unter www.familienzentrum.nrw.de finden Sie weitere, umfangreiche Informationen.

In allen Fragen der Kinderbetreuung beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Jugendamtes gerne.

Kindertagesbetreuung

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales

Altes Rathaus, Zimmer 41 und 40, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Ansprechpartnerinnen:



Ruth Walde
☎ 0 22 34/501-689

Abteilungsleiterin:
Roswitha Menne
☎ 02234/501-524

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN & FAMILIENZENTREN in FRECHEN

Städtische KiTa „Knöpfchenhaus“

Kreuzstraße 25, 50226 Frechen-Bachem

Telefon 02234/56624

Fax 02234/431790

kita-knoepfchenhaus@netcologne.de

Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Katholische KiTa Heilig Geist

Geldernstraße 40, 50226 Frechen-Bachem

Telefon und Fax 02234/52914

nc-kathkisc8@netcologne.de

Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Städtische KiTa „Liliput“

Gertrud-Schmitz-Straße 9, 50226 Frechen-Benzelrath

Telefon 02234/430512

Fax 02234/430514

kita-liliput-frechen@netcologne.de

Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Integrative KiTa der Caritas St. Barbara

von-Klespe-Straße 7, 50226 Frechen-Grube Carl

Telefon 02234/12214

Fax 02234/993331

kita-grube-carl@caritas-rhein-erft.de

Betreuung für behinderte und nichtbehinderte Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden und Schulkinder

Integrative KiTa der Caritas St. Katharina

Steinzeugstraße 2, 50226 Frechen-Königsdorf

Telefon 02234/4358483

Fax 02234/4358485

kita-st.katharina@caritas-rhein-erft.de

Betreuung für behinderte und nichtbehinderte Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Städtische KiTa „Rasselbande“

An der Vogtei 11, 50226 Frechen-Buschbell

Telefon 02234/52818

Fax 02234/208365

kita-rasselbande-frechen@netcologne.de

Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 Stunden

Städtische KiTa „Knisterkiste“

Am Apostelhof 45, 50226 Frechen-Buschbell

Telefon und Fax 02234/12157

kita-knisterkiste-frechen@netcologne.de

Betreuung für Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden
Heilpädagogische KiTa der Lebenshilfe e.V. Käthe Kremer
Römerstraße 1 bis 3, 50226 Frechen-Hücheln
Telefon und Fax 02234/ 52931
hpkgfrech@netcologne.de

Betreuung für behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 Stunden

Integrative KiTa des PariSozial „Arte“

Burgstraße 63, 50226 Frechen
Telefon 02234/1857 -0 (Anmeldung)

Eröffnung September 2011

Städtischer Kinderhort „Hortensie“

Kapfenberger Straße 32, 50226 Frechen
Telefon und Fax 02234/17100
kinderhort-hortensie@netcologne.de

Betreuungsangebot: Betreuung für Schulkinder

Städtische KiTa „Severinchen“

Gisbertstraße 4 50226 Frechen
Telefon 02234/59327
Fax 02234/52013
kita-severinchen-frechen@netcologne.de

Betreuung für Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 25, 35 und 45 Stunden

Evangelische KiTa „Löwenherz“

Alte Straße 214, 50226 Frechen
Telefon 02234/52524
Fax 02234/1220
kita@loewenherz-frechen.de
www.loewenherz-frechen.de

Betreuung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Integrative katholische KiTa St. Maria Königin

Kirchplatz, 50226 Frechen
Telefon 02234/53654
a.wellhausen@kiga-mk.de

Betreuung für behinderte und nichtbehinderte Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

KiTa der AWO "Rappelkiste"

Friedenstraße 78, 50226 Frechen
Telefon 02234/59910
rappelkiste@awo-rheinerft.de

Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

KiTa der Elterninitiative "Die Frechen" e.V.

Rosmarweg 241a, 50226 Frechen

Telefon 02234/12334

kita-diefrechen@netcologne.de

Betreuung für Kinder von 4 Monaten bis zur Einschulung im Umfang von 45 Stunden

Städtische KiTa „Sterntaler“

Phillippstraße 2, 50226 Frechen-Grefrath

Telefon 02234/38135

Fax 02234/4359669

kita-sterntaler-frechen@netcologne.de

Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 Stunden

Katholische KiTa und Familienzentrum St. Antonius von Padua

Georg-Felber-Gasse 1, 50226 Frechen-Habbelrath

Telefon 02234/31142

Fax 02234/360031

kindergartenhabbelrath@gmx.de

Betreuung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Katholische KiTa und Familienzentrum St. Audomar

Alte Straße 13, 50226 Frechen

Telefon 02234/54514

Fax 02234/923818

kita-st.audomar@web.de

Betreuung für Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Besonderes Angebot: Babysitterkurse und –vermittlung

Familienzentrum Frechen - Süd**Städtische KiTa und Familienzentrum „Regenbogen“**

Kapfenberger Straße 34, 50226 Frechen

Telefon und Fax 02234/ 273134

kita-regenbogen-frechen@netcologne.de

www.familienzentrum-frechen-sued.de

Betreuung für Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Integrative KiTa und Familienzentrum der AWO „Kleine Strolche“

Im Klarenpesch 16, 50226 Frechen

Telefon 02234/202566-10

kleinestrolche@awo-rheinert.de

www.familienzentrum-frechen-sued.de

Betreuung für behinderte und nichtbehinderte Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Familienzentrum Frechen - Nord

KiTa und Familienzentrum des ASB „Storchennest“

Kapellenstraße 4, 50226 Frechen

Telefon 02234/952653 / Fax 02234/952655

kiga.storchennest@asb-erft.de

www.storchennest-frechen.de

Betreuung für Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Städtische Kita und Familienzentrum „Flohzirkus“

An der Merkelskaul 57 a, 50226 Frechen

Telefon und Fax 02234/16615

kita-flohzirkus-frechen@netcologne.de

Betreuung für Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Familienzentrum Königsdorf

Städtische KiTa und Familienzentrum „Spatzennest“

Waldstraße, 50226 Frechen-Königsdorf

Telefon und Fax 02234/64572

kita-spatzennest-frechen@netcologne.de

www.familienzentrum-koenigsdorf.de

Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Städtische KiTa und Familienzentrum „Buddelkiste“

Eichelhäherweg 2, 50226 Frechen-Königsdorf

Telefon und Fax 02234/64438

kita-buddelkiste-frechen@netcologne.de

www.familienzentrum-koenigsdorf.de

Betreuung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Städtische KiTa und Familienzentrum „Sandflöhe“

Dürerstraße 57, 50226 Frechen-Königsdorf

Telefon und Fax 02234/691296

kita-sandfloeh-frechen@netcologne.de

www.familienzentrum-koenigsdorf.de

Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Katholische KiTa und Familienzentrum St. Josef

Augustinusstraße 10, 50226 Frechen-Königsdorf

Telefon 02234/62523

Fax 02234/9634063

kiga-stjosef@t-online.de

www.familienzentrum-koenigsdorf.de

Betreuung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung im Umfang von 35 und 45 Stunden

Tagesmütter und Tagesväter

Neu im Kinderbildungsgesetz ist auch eine stärkere Verankerung von Tagesmüttern und Tagesv Vätern. Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Tagesmütter und Tagesväter, ihre zeitliche Flexibilität und ihre besondere Bedeutung für die Kinder. Die Tagesmütter und Tagesväter werden im Allgemeinen über Fortbildungen qualifiziert und per Gesundheitszeugnis, polizeilichem Führungszeugnis sowie einem Hausbesuch überprüft. Die Kosten werden von Ihrem örtlichen Jugendamt einkommensabhängig ermittelt. Bei der Suche nach einer Tagesmutter oder einem Tagesvater helfen Ihnen die Ansprechpartnerinnen im Jugendamt der Stadt Frechen und beim Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. gerne weiter.

Kinder in Tagespflege

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Ansprechpartnerin für
finanzielle Förderung der Tagespflege, Erteilung der Pflegeerlaubnis:



Elisabeth Reinert
☎ 022 34/501-468

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. (SKF) - An St. Severin 11, 50226 Frechen

Ansprechpartnerin für
Information, Beratung, Vermittlung:



Bärbel Jerke Christa Grützner
☎ 0 2234/603-9817 und -9816

Kinderbetreuung an Frechener Schulen

Auch wenn es noch einige Zeit bis zur Einschulung Ihres Kindes dauern wird, möchten Sie vielleicht frühzeitig über die Möglichkeiten der schulischen Betreuungsangebote in Frechen informiert sein. Ihre Schulverwaltung vor Ort berät Sie gern.

Stadt Frechen – Fachdienst Bildung, Freizeit und Kultur / Abteilung Schule
Verwaltungsgebäude Hauptstraße 124-126, 50226 Frechen
(Eingang Dr.-Tusch-Straße/ 2.Etage)

Ansprechpartnerin:



Edith Herbertz
☎ 02234/501-381

Weiterführende Informationen über die Frechener Schullandschaft finden Sie im Internet unter www.stadt-frechen.de/schulen.

Familienbildung, Beratung und Hilfen

Viele Familien möchten besser verstehen, wie sich ihre Kinder entwickeln, wie sie sie fördern können und wie sie mit Rivalitäten unter Geschwistern oder mit Entwicklungsstörungen umgehen können. Auch Konflikte in der Beziehung oder Probleme mit Sorge- und Umgangsregelungen lassen Eltern nach Hilfe und Beratung suchen.

In solchen Fällen können Ihnen Angebote der Familienbildung und der Familienberatung wertvolle Unterstützung sein, sei es durch Elternschulen, Gesprächskreise für Eltern, Paar- oder Einzelberatung.

Unter einer bundesweit einheitlichen und kostenlosen Telefonnummer bieten die Elterntelefone des Vereins „Nummer gegen Kummer“ Beratung für Eltern an.

Das **Elterntelefon ☎ 0800 1110 550** ist ein schnell erreichbares, unkompliziertes Angebot, das Eltern die Möglichkeit bietet, sich auch spontan Rat und Hilfe zu holen.

Das gleiche gilt für die kirchlichen Beratungs- und Seelsorgeangebote:

Evangelische Telefonseelsorge ☎ 0800 1110 111

Katholische Telefonseelsorge ☎ 0800 1110 222

In Nordrhein-Westfalen stehen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie ihren Eltern kostenlos und vertraulich rund 300 Familienberatungsstellen zur Verfügung.

Die Familienberatungsstellen und die Familienbildungsstätten kooperieren auch mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen familienbezogenen Diensten.

Sie erhalten weitere Auskünfte hierzu bei Ihrem Jugendamt.

Im folgenden eine Auswahl an Familienbildungs- und Beratungsinstitutionen in Frechen und dem Rhein-Erft-Kreis:

Familienbildung

Volkshochschule Frechen - Hauptstraße 110-112, 50226 Frechen

☎ 02234/501-253, Fax: 02234/ 501-403

www.vhs-frechen.de

Familienbildungsstätte AWO Rhein-Erft e.V. - Zeissstraße 1, 50126 Bergheim

☎ 02271/6030, Fax: 02271/60345

www.awo-rheinerft.de

Familienbildungsstätte Anton-Heinen-Haus - Kirchstr. 1b, 50126 Bergheim

☎ 02271/4790-0, Fax: 02271/4790-90

www.anton.heinen-haus.de

Beratung und Hilfen

Soziale Dienste

(Allgemeine Beratung rund um Familie und Erziehung, Hilfeangebote bei Krisen und Konflikten, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Kinder- und Jugendschutz)

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales

Altes Rathaus, Dachgeschoss, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Abteilungsleiter:
Georg Becker
☎ 02234/501-472



Team I

(Bezirk: Innenstadt Nord, Grefrath, Habbelrath, Benzelrath, Grube Carl)



Dagmar Handeck Christel Pakoßnick Nicola Frings-Frese Sara Heger
☎ 02234/501-218 ☎ 02234/501-243 ☎ 02234/ 501-479 ☎ 02234/501-655

Team II

(Bezirk: Innenstadt Süd, Königsdorf, Buschbell, Hüheln, Bachem)



Arno Schulte Dominique Bastin Roswitha Schöneborn Olaf Hansen
☎ 02234/501-246 ☎ 02234/501-457 ☎ 02234/501-471 ☎ 02234/501-473

Präventionsteam Frühe Hilfen/ Familienhilfe Frechen

(Angebote und Informationen für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren)

Kölner Straße 92, 50226 Frechen

Ansprechpartnerin: Jutta Haas ☎ 02234/185733 oder

Franz-Hennes-Straße 3, 50226 Frechen

(Koordinierungsbüro Trägerverbund Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Betreutes Wohnen für Jugendliche)

Ansprechpartner: Willi Zepp ☎ 02234/185721

Erziehungs- und Lebensberatung

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln – Blindgasse 6, 50226 Frechen ☎ 02234/17025

Caritas-Beratung

Beratungsstelle der Caritas, An St. Severin 15, 50226 Frechen ☎ 02234/53889

Beratung und Treffpunkt für Alleinerziehende

Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF)

Villa Sprössling - Das Haus für Alleinerziehende und ihre Kinder

An St. Severin 11, 50226 Frechen ☎ 02234/6039815

Frühförderung

- Zentrum für Pädagogische Frühförderung und Beratung
(Diagnostik, Frühförderung, Sprachentwicklungsförderung)
Friedrich-Bessel-Str.2, 50126 Bergheim ☎ 02271/58107
- Sozialpädiatrisches Zentrum des Rhein-Erft-Kreises / Heinrich-Meng-Institut
(Diagnostik, Beratung, Therapie, -kinderärztliche Überweisung erforderlich-)
Buchenweg 6, 50169 Kerpen-Neubottenbroich ☎ 02273/91570

Deutscher Kinderschutzbund e.V. – Ortsverband Frechen

Zum Kuckental 7, 50226 Frechen ☎ 02234/53399

Spiel, Freizeit, Treffs...

MUTTER-KIND-GRUPPEN & SPIELGRUPPEN in FRECHEN

- **Evangelische Kirchengemeinde** Frechen, Bachem, Buschbell und Königsdorf,
Auskünfte über Gemeindebüro ☎ 02234/52763
- **Katholische Kirchengemeinden**
St. Antonius, Habbelrath ☎ 02234/31778
St. Maria Himmelfahrt, Grefrath ☎ 02234/31307
St. Ulrich, Buschbell ☎ 02234/52518
St. Audomar ☎ 02234/52044 oder 52045
St. Severin ☎ 02234/56066
Heilig Geist, Bachem ☎ 02234/54084
Kath. Kirchengemeinde Königsdorf ☎ 02234/62092
- **Deutscher Kinderschutzbund e.V.** – Ortsverband Frechen
Zum Kuckental 7, 50226 Frechen ☎ 02234/53399
- Weitere Auskünfte:
Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Ruth Walde ☎ 02234/501689
Inge Fey ☎ 02234/501258

FREIZEITANGEBOTE, FERIENAKTIONEN, SPIELPLÄTZE & TREFFS

Abteilung Kinder- und Jugendförderung

Stadt Frechen – Fachdienst Jugend, Familie und Soziales

Altes Rathaus, Zimmer 40 und 33a, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Ansprechpartnerinnen:

Daniela Grotz
☎ 02234/501-307



Milena Maurer
☎ 02234/501-535



Städtischer Abenteuerspielplatz Herbertskaul

(Am Sportpark Herbertskaul), 50226 Frechen

☎ 02234/274727

abenteuerspielplatz@netcologne.de

Jupp Tesch



Sabine Zons



Städtisches Kinder- und Jugendzentrum DELUXE

Zum Kuckental 7, 50226 Frechen

☎ 02234/996037

deluxe-frechen@netcologne.de

www.deluxe-frechen.de

Annette
Oberhoffer

Ben
Esser

Milena
Maurer



Weitere Kinder- und Jugendeinrichtungen

- Evangelisches Kinder- und Jugendzentrum „JoJo“, Alte Straße 214, 50226 Frechen
☎ 02234/54506 www.jojo-frechen.de
- Evangelisches Kinder- und Jugendzentrum „Kömpf“, Friedrich-Ebert-Str.63, 50226 Frechen
☎ 02234/63954 www.koemp.org
- Kinder- und Jugendzentrum „Habbeltown“ (IB), Klosterstraße 1-3, 50226 Frechen
☎ 02234/200453

Treffpunkt „Café Kind und Kegel“

Im Klarenpesch 16, 50226 Frechen (KiTa Kleine Strolche)
Freitag 16-18 h
☎ 02234/61536

Treffpunkt „Café OASE“

Mehrgenerationenhaus Frechen/Rhein-Erft-Kreis „Oase“ e.V.
Zum Kuckental 6, 50226 Frechen
Montag und Freitag 15-18, Dienstag bis Donnerstag 10 -18 h
☎ 02234/9336575
mgh-frechen@t-online.de
www.mgh-frechen.de

Treffpunkt für Mutter & Kind

Präventionsteam / Frühe Hilfen Frechen
Kölner Straße 92, 50226 Frechen
☎ 02234/185733

Treffpunkt „Rotes Lädchen e.V.“

Keimesstraße 23, 50226 Frechen
Secondhand & Frauentreff
Dienstag u. Mittwoch 14 -17 h, Freitag und Samstag 10 -12 h
☎ 02234/52069

Treffpunkt Stadtbücherei

Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen
Kostenlose Ausleihe für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Bilderbuchkino u.v.m.
☎ 02234/501-334
www.stadt-frechen.de/bibliothek
www.erftbib.de

Treffpunkt Musikschule

Dr.Tusch-Str. 7-9, 50226 Frechen
Musikalische Früherziehung u.v.m.
☎ 02234/501-384
www.stadt-frechen.de/musikschule

Treffpunkt Erlebnisbad „fresh open“

Burgstraße 65, 50226 Frechen
☎ 02234/9931910
www.fresh-open.de

Aktuelle Informationen, Tipps und Veranstaltungshinweise für Frechen und Umgebung: www.kinderforum-frechen.de

Senioren

Seniorenberatung der Stadt Frechen

Die Stadt Frechen bietet für Frechener Bürgerinnen und Bürger ab dem 60. Lebensjahr neben der gesetzlich geregelten Pflegeberatung eine Vielzahl von Beratungs- und Betreuungsangeboten sowie Angeboten für Freizeit und Bildung im Alter an.

Abteilung Soziales und Wohnen

Seniorenbeauftragte der Stadt Frechen

Stadt Frechen - Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Rathaus, Zimmer 3, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Maria Sobetzko
☎ 02234/501-331



Abteilung Soziales und Wohnen

Seniorenbeauftragte der Stadt Frechen

Stadt Frechen - Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Rathaus, Zimmer 5, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Helke Mocken
☎ 02234/501-488



Checkliste für Behördengänge und Anträge

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Beginn Mutterschutzfrist / Mutterschaftsgeld beantragen	7 Wochen vor der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung der Gynäkologin / des Gynäkologen
Elternzeit beantragen	spätestens 7 Wochen vor geplantem Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber der Antragstellerin / des Antragstellers	Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten
Vaterschaft anerkennen	vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig)	örtlich zuständiges Standesamt oder Jugendamt	▪ Ausweise beider Elternteile ▪ Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunden beider Elternteile ▪ Geburtsurkunde des Kindes
Geburtsurkunde	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des Geburtsortes Hinweis: Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.	▪ Geburtsbescheinigung der Klinik ▪ Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet ▪ Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch ▪ schriftliche Erklärung über die Bestimmung der /des Vornamen/s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen. Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich: ▪ Geburtsurkunde der Mutter ▪ Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden
Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen	unmittelbar nach der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standesamtes
Krankenversicherung des Kindes anmelden	unmittelbar nach der Geburt	bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist	Zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren. Als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburtsurkunde. Für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungskarte.

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Einwohnermeldeamt - Kind anmelden - Lohnsteuerkarte ändern - evtl. Kinderreisepass beantragen	so früh wie möglich nach der Geburt	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes	- Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten - Lohnsteuerkarte (bei Änderung der Steuerklasse auch Lohnsteuerkarte des Ehegatten) - Geburtsurkunde des Kindes im Original - evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung - Soll ein Kinderpass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß Anforderungen der neuen Bundesdruckerei benötigt. Bei nur einem Erziehungsberechtigten wird zusätzlich ein Sorgerechtsnachweis benötigt.
Elterngeld beantragen	innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes Hinweis: Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt.	Elterngeldstelle Hinweis: Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der Sie leben.	- von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld Ausnahme: Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht. - Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original - Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung - Bescheinigung des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung - Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt
Kindergeld beantragen	spätestens bis zum vierten Lebensjahr des Kindes	Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit Ausnahme: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei der Personalstelle des Dienstherrn.	- Antrag auf Kindergeld - Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original

Wichtige Telefonnummern für den Notfall

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Giftnotruf Bonn	0228/1924 - 0
Krankenhaus Frechen	02234/502 - 0
Kinderklinik Amsterdamer Straße, Köln	0221/89070

Beratungstelefone (kostenlos)

Elterntelefon	0800/1110 550
Evang.Telefonseelsorge	0800/1110 111
Kath.Telefonseelsorge	0800/1110 222

Meine wichtigen Rufnummern:

Kinderarzt/-ärztin	-----
Kindergarten	-----
Tagesmutter	-----
Logopädin/Ergotherapeut	-----
Beratungsstelle	-----
Sozialarbeiter/in	-----
Oma/Opa	-----
Schwester/Bruder	-----

wichtige Freunde	-----

Impressum „Familienwegweiser“

Herausgeber: Stadt Frechen -Der Bürgermeister- Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Redaktion: Fachdienst Jugend, Familie und Soziales

Internetversion Juli 2011

Veranstalterinformationen und Inhalte von Webseiten ohne Gewähr.
Verwendung der Fotos mit freundlicher urheberrechtlicher Genehmigung.